

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule

Haftung bei Gebrauch von schuleigenen Kfz



Unfall

Landestage gaben Möglichkeit zum Rückblick und Ausblick



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Jänner und Februar wurden die GÖD-Landestage der Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer:innen in den einzelnen Bundesländern ordnungsgemäß und erfolgreich abgehalten. Diese Landestage finden alle fünf Jahre statt und haben den Reigen der GÖD-Organstage eröffnet, denen noch der Bundestag der BV 27 in Salzburg sowie die Länderkongresse in den einzelnen Bundesländern und der große GÖD-Bundeskongress im November 2026 folgen werden.

Landestage sind immer besondere Ereignisse bei denen die Vorsitzenden, Vors.-Stellvertreter:innen und die weiteren Mitglieder der GÖD-Landesleitungen der Landwirtschaftslehrer:innen der einzelnen Bundesländer von den Delegierten für die kommenden fünf Jahre gewählt werden. In Form eines Rechenschaftsberichtes ermöglichen sie einen Rückblick auf die abgelaufene Funktionsperiode und schaffen die Rahmenbedingungen, um die Arbeitsvorhaben für die kommende Funktionsperiode in Form von Anträgen zu beschließen.

Die Rechenschaftsberichte in den einzelnen Bundesländern haben einmal mehr die erfolgreiche Arbeit der GÖD in den letzten fünf Jahren gezeigt. Es konnten trotz der nicht ganz einfachen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beachtliche Erfolge erzielt werden. Diese Zusammenschau ist wichtig, da viele Errungenschaften, für die teilweise Jahre – wie z.B. die Schulleiterzulagenverordnung

oder die Schaffung von Abteilungsvorstellungen für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – als auch Jahrzehnte lang – wie die Abschaffung der kalten Progression – gekämpft wurde, sehr schnell wieder zur „Gewohnheit“ werden bzw. man sich der positiven Auswirkungen vielleicht gar nicht oder nicht mehr so richtig bewusst ist.

Und in den zahlreichen Anträgen, die bei den Landestagen eingebracht und von den Delegierten rege diskutiert und abgestimmt wurden, hat sich gezeigt, wo in der Praxis „der Schuh drückt“, wo z.B. Anpassungen und Änderungen in den Dienstrechten bzw. im Gehaltsgesetz wichtig wären bzw. wo Änderungen eventuell auch in Schulgesetzen oder Schulorganisationsverordnungen sinnvoll und wichtig wären.

An dieser Stelle sei den Delegierten gedankt, die in den Schulen als Personalvertreter:innen und in den gewerkschaftlichen Betriebsausschüssen tätig sind. Sie sind es, die die direkten Ansprechpersonen für die Kolleg:innen sind, die Hilfestellung geben und Anliegen an den ZA bzw. die GÖD LL weiterleiten. Sie sind es, die immer wieder Impulse für notwendige Änderungen geben, da sie mit „ihrem Ohr“ direkt bei den Kolleg:innen sind und so auch zahlreiche Anregungen für die eingebrachten Anträge geliefert haben.

Danke dafür!

Regina Pribitzer

Eure Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 19. 5. 2026

IMPRESSUM „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerkes sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

OFFENLEGUNG GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe im Bereich der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger, Dr. Martin Holzinger. Einziger Gesellschafter: Serviceverein für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (ZVR-Zahl 977319082). Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den ao. Bundeskongress der GÖD vom 12. September 2023) festgehalten sind.

Dienstrechtsnovelle 2025

Gesetzliche Anpassungen im Überblick

Mit dem BGBl. I Nr. 100/2025 wurde am 29.12.2025 die Dienstrechtsnovelle 2025 verlautbart. Sie enthält neben dem Gehaltsabschluss für den Öffentlichen Dienst Anpassungen im LLDG bei den Zuordnungsvoraussetzungen und die Einführung der Teilpension.



Stefan Frischmann,
ZA-Vorsitzender
Tirol

Gehaltsabschluss in herausfordernden Zeiten

Aufgrund der Budgetsituation wandte sich die Bundesregierung an die GÖD, um den bereits für 2026 fixierten Gehaltsabschluss neuerlich zu verhandeln. Ergebnis ist ein recht komplexer Abschluss für drei Jahre, wobei die Höhe des Abschlusses für 2026 bei 3,3 Prozent ab 1. Juli 2026 in der Dienstrechtsnovelle verlautbart wurde. Zulagen und Vergütungen steigen um denselben Prozentsatz.

Bachelorstudium mit 180 ECTS

Die Voraussetzung für die Absolvierung eines Lehramtsstudiums wurde von 240 ECTS auf 180 ECTS abgeändert. Die Umstellung ist Teil eines Maßnahmenpakets, welches bereits 2024/2025 beschlossen wurde. Die Strukturänderung von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für Bachelor und 120 ECTS für Masterstudien bewirkt, dass die derzeitige Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung von einem vierjährigen auf ein dreijähriges Bachelorstudium und von einem einjährigen auf ein zweijähriges (berufsbegleitendes) Masterstudium umgestellt wird. Der Wegfall des auf dieses Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums im Umfang von 120 ECTS entfällt nur bei einer **fachpraktischen Verwendung** an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Teilpension

Die Teilpension ermöglicht pragmatisierten Lehrpersonen sowie Vertragslehrpersonen, die einen Anspruch auf eine Alterspension oder Korridorpension oder Langzeitversichertenpension haben, ihre

Berufstätigkeit mit reduzierter Arbeitszeit bis oder auch über das Regelpensionsalter hinaus fortzusetzen. Damit ist ein gleitender Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Pension möglich (Inkrafttreten 1.1.2026).

Zusammengefasst sind folgende Voraussetzungen für die Gewährung der Teilpension zu erfüllen:

Die Herabsetzung der regelmäßigen Lehrverpflichtung aufgrund einer Teilpension ist mit dem Dienstgeber schriftlich zu vereinbaren.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Vereinbarung bzw. es dürfen keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Für die Arbeitszeitreduktion und die Höhe der Teilpension sind drei Stufen vorgesehen. Für Lehrpersonen gelten eigene Bandbreiten, da eine exakte Reduktion um 25, 50 oder 75 Prozent im Schulbereich praktisch kaum umsetzbar ist:

- 25 bis 35 Prozent Reduktion der Lehrverpflichtung – dafür erhält man 25 bis 35 Prozent Teilpension
- 45 bis 55 Prozent
- 65 bis 75 Prozent

Die Höhe der Teilpension und die Gesamtpension beim endgültigen Übertritt in den Ruhestand werden im PG und APG unterschiedlich berechnet. Genaue Berechnungen sowie Beratungen sind bei der Pensionsversicherungsanstalt einzuholen bzw. die jeweilige Landesvertretung kann mit dem GÖD-Pensionsberechnungsprogramm Vergleichsberechnungen anstellen.

Wichtig! Durch das fortbestehende Dienstverhältnis zahlt man weiter in die Pensionsversicherung ein, was die spätere Gesamtpension erhöht. Lohn und Teilpension werden während des Jahres aber getrennt versteuert. Aufgrund der getrennten Besteuerung ist die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer meist zu niedrig, was zu Steuernachzahlungen bei der Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) führt!

Haftung bei Gebrauch von schuleigenen Kfz

Informationen für Lehrkräfte bei Unfällen mit dem schuleigenen Kfz

Fahrten mit schuleigenen Fahrzeugen sind für Lehrkräfte im schulischen Alltag an den landwirtschaftlichen Fachschulen häufig notwendig – beispielsweise die Fahrt mit Schüler:innen zum Praxisunterricht, zu Veranstaltungen oder Fahrten im Zuge der Unterrichtsvorbereitung. Leider kann es auch bei diesen Fahrten zu Unfällen mit Sach- und/oder auch Personenschäden kommen.



Reinhard Huber,
ZA-Vorsitzender
Salzburg

hoheitlich ist oder nicht, unterliegt einer Einzelfallbeurteilung.

Amtshaftungsgesetz

Amtshaftung ist die Haftung eines Rechtsträgers (z. B. Land als Dienstgeber) für Schäden, die seine Organe (z. B. Lehrkraft) in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit „Dritten“ (z. B. Schüler:innen, Straßenerhalter:innen, Verkehrsteilnehmer:innen) gegenüber verursachen. Das bedeutet im Zusammenhang mit der Verwendung von schuleigenen Kfz

durch eine Lehrkraft, dass ein bei einem Unfall Geschädigter einen Schaden am Vermögen oder an der Person nicht bei der Lehrkraft selber, sondern nur gegenüber dem Rechtsträger geltend machen kann. Der entstandene Schaden ist nur in Geld zu ersetzen. Der Rechtsträger übernimmt nun zwar die Haftung und leistet auf Grund dieser Haftung ggf. auch Zahlungen, hat aber unter Umständen Anspruch auf Rückersatz. Wurde vom Rechtsträger Schadenersatz geleistet, so kann er im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Geld von der Lehrkraft zurückfordern (Regress). Bei leichter Fahrlässigkeit besteht kein Regressanspruch. Auch wenn die Lehrkraft den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann das Gericht die Höhe der Rückzahlungsforderung mindern.

Grundsätzliches

Bezüglich Haftung im Falle eines durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursachten Unfalls bei einer Fahrt mit einem schuleigenen Fahrzeug stellen sich mehrere wichtige Fragen:

- Wer wurde geschädigt (der „Rechtsträger“ oder „Dritte“)?
- War man als Lehrkraft zum Zeitpunkt des Unfalles hoheitlich tätig?
- Wie hoch war der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit, entschuldbare Fehlleistung)?
- Wie war der genaue Unfallhergang?

Ein Unfall mit einem schuleigenen Kfz ist unverzüglich der/dem Vorgesetzten zu melden.

Hoheitliche Tätigkeit oder nicht?

Lehrkräfte sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten rechtlich in gewisser Hinsicht geschützt, wenn sie als öffentliches Organ in Ausübung der Gesetze handeln, d. h. hoheitlich tätig sind. Dies ist in der Regel während der Unterrichtserteilung sowie bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Fall. Im Falle einer hoheitlichen Tätigkeit kommen das Amtshaftungsgesetz und/oder das Organhaftpflichtgesetz zum Tragen. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz findet Anwendung bei Tätigkeiten, die nicht hoheitlich sind. Beispiele hierfür sind Fahrten für die Unterrichtsvorbereitung, zu einer Veranstaltung o. Ä. Ob eine Tätigkeit

Organhaftpflichtgesetz

Wenn eine Lehrkraft durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Unfall mit einem schuleigenen Kfz verursacht und dadurch ein Schaden am Vermögen des Rechtsträgers entsteht, so kann die Lehrkraft dafür haftbar gemacht werden. Der Schaden ist wiederum nur in Geld zu ersetzen. Wieder kommt dem Grad des Verschuldens zentrale Bedeutung zu: Bei einer entschuldbaren Fehlleistung bzw. einem Versehen kann das Gericht den vom Rechtsträger eingeforderten Schadenersatz mindern oder sogar ganz erlassen.



Bei einem Unfall mit dem schuleigenen Kfz ist eine genaue Dokumentation des Unfallherganges unerlässlich.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Das DHG schließlich regelt Fälle, in denen eine Lehrkraft außerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben (siehe oben) dem Rechtsträger oder Dritten gegenüber einen Schaden verursacht. Auch hier geht es in erster Linie um die Frage, ob bzw. in welcher Höhe dieser Schaden, ggf. auch bei leichter Fahrlässigkeit, ersetzt werden muss.

Fahrer- und/oder Unfallflucht unbedingt vermeiden!

Im Vorfeld gilt es zu klären, ob eine eigene Dienstanweisung zur Benützung von Dienst-Kfz vorliegt. Dort ist häufig festgelegt, dass bei Verkehrsunfällen, auch „nur“ bei Sachschäden (mit direktem Zweitbeteiligten, keine Ortstafeln/Laternen etc.) immer eine polizeiliche Unfallaufnahme vor Ort erforderlich ist. Das hat u. a. den Vorteil, dass auch entsprechende Lichtbilder aufgenommen werden.

Verständigung der Polizei

Je nach Kfz-Versicherung ist auch abzuklären, ob die Unfallaufnahme bei Sachschadenumfällen kos-

tenpflichtig ist (Euro 36,-). Oft sind Fahrzeuge von Rechtsträgern von dieser Bearbeitungsgebühr generell ausgenommen. In dem Fall entstehen bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden keine Kosten, wenn die Polizei verständigt wird.

Vorgehensweise bei Unfällen

1. Verkehrsunfall mit Verletzung: unbedingt Aufnahme durch die Polizei vor Ort!
2. „Parkschäden“: Nur ein Zettel bzw. eine Benachrichtigung auf der Windschutzscheibe ist zu wenig (wäre Fahrerflucht) – in diesem Fall, wenn der Zweitbeteiligte vor Ort nicht eruierbar oder erreichbar ist (z. B. Wohnhausanlage oder Großparkplatz), unbedingt zur nächstgelegenen(!) Polizeidienststelle fahren und den Verkehrsunfall melden bzw. anzeigen.
3. Sonstige Sachschäden (z. B. Ortstafel, Straßenlaterne): Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle, sie kennt auch den Eigentümer bzw. führt die erforderlichen Verständigungen durch (Gemeinde, Straßenverwaltung etc.).

4. Im Zweifelsfall immer die örtliche Polizei anrufen, dann kann man nichts falsch machen.

Dokumentation

Egal, bei welchem Verkehrsunfall – und auch wenn später eine behördliche Unfallaufnahme erfolgt – ist es immer ratsam, sofort selbst Lichtbilder anzufertigen:

- von den Schäden
- ggf. vom „gegnerischen“ Kennzeichen
- immer Übersichtsaufnahmen der Unfallstelle und am besten auch aus der Sicht der jeweiligen Lenker:innen
- von der ursprünglichen/unveränderten Lage der Fahrzeuge – Fahrzeuge sollen nicht verändert werden, schon gar nicht bei einem Verletzungsunfall!

Diese Vorgangsweise verhindert unter anderem, dass später ein anderer Unfallhergang oder weitere

Schäden behauptet werden. Es empfiehlt sich, kein voreiliges Schuldeingeständnis abzulegen.

Wie kann ich mich absichern?

Da die Kfz-Benutzung einen Ausschlussfall darstellt, greift in diesen Fällen die ansonsten sehr umfangreiche Berufshaftpflichtversicherung der GÖD (goed.at/leistungen/berufshaftpflicht-versicherung) leider nicht. Es ist daher unter Umständen der Abschluss einer eigenen Amts- und Organhaftpflichtversicherung anzudenken.

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Nach einem Unfall empfiehlt sich für GÖD-Mitglieder die umgehende Kontaktaufnahme mit der GÖD-Rechtsabteilung sowie ggf. die Inanspruchnahme des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, um alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und Regressforderungen zu verhindern oder zu mindern. ●

GÖD-Familienunterstützung 2026

Auch 2026 gibt es für GÖD-Mitglieder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der GÖD-Familienunterstützung. *Von Reinhard Huber*

Unter den folgenden Voraussetzungen können GÖD-Mitglieder auch dieses Jahr wieder die GÖD-Familienunterstützung beantragen:

1. Eine Familie bezieht für drei oder mehrere Kinder Familienbeihilfe oder
2. eine Familie bezieht für ein Kind oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe.

Der Bezug der Familienbeihilfe für drei oder mehrere Kinder oder der erhöhten Familienbeihilfe für ein Kind oder mehrere Kinder ist durch die Kopie eines Beleges aus dem laufenden Kalenderjahr zu bestätigen:

- ein aktueller Bescheid des Finanzamtes oder
- ein Überweisungsbeleg (z. B. Kontoauszug mit Name und Kontonummer) oder
- der Gehaltszettel mit Vermerk des Kinderzuschusses (gilt nicht bei erhöhter Familienbeihilfe) oder
- eine Bestätigung von Alimentationszahlungen (gilt nicht bei erhöhter Familienbeihilfe)

Die Unterstützung beträgt jährlich:

Für Familien mit Bezug von Familienbeihilfe für

3 Kinder	€ 210,-
4 Kinder	€ 280,-
5 Kinder	€ 350,-
6 Kinder	€ 420,- usw.

Für Familien mit Bezug von **erhöhter** Familienbeihilfe für

1 Kind	€ 140,-
2 Kinder	€ 280,-
3 Kinder	€ 420,-

Nähere Informationen über die Voraussetzungen und das Antragsformular befinden sich im Mitgliederbereich auf goed.at! ●

Mein Weg zur Kur oder Reha

Irgendwann im Arbeitsleben einer Landwirtschaftslehrerin/eines Landwirtschaftslehrers kann sie/er in die Situation kommen, dass ein Kuraufenthalt oder eine Rehabilitation nötig ist. Hier werden einige Fragen zu diesem Thema beantwortet.

Was ist der Unterschied zwischen Kur und Reha?

Eine Kur ist ein mehrwöchiger stationärer Aufenthalt (im Regelfall drei Wochen) in einer Kuranstalt. Die angebotenen Heilverfahren sollen den Zweck erfüllen, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit für die lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sorgen, nachhaltig zu festigen oder zu verbessern.

Eine Reha wird im Anschluss an die Krankenbehandlung (z. B. Operation) gewährt, um deren Erfolg zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern. Ihr Ziel ist es, dass Patientinnen und Patienten wieder ein möglichst selbstständiges Leben ohne Betreuung und Hilfe führen können. Die Rehabilitation umfasst beispielsweise die Unterbringung in Rehabilitationseinrichtungen sowie die ärztliche und therapeutische Behandlung. Es ist auch eine ambulante Reha möglich.

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag muss vor Inanspruchnahme eines Aufenthaltes bei Ihrer Krankenversicherung gestellt werden. Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt füllt gemeinsam mit Ihnen den „Antrag auf Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt“ aus. Der Antrag kann online über die Apps der zuständigen Krankenkasse, per Post oder persönlich in einer Kundenservicestelle abgegeben werden. In vielen Fällen übernimmt das Übermitteln des Antrages auch Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt. Ist die jeweilige Krankenversicherung für Ihren



Maria Reissner,
ZA-Mitglied
Steiermark

Antrag zuständig, überprüft diese, ob die notwendigen medizinischen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Kur oder eine Reha. Die Bewilligung ist von der medizinischen Notwendigkeit und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen abhängig.

Der Aufenthalt ist bewilligt, wie geht es weiter?

Mit der Bewilligung erhalten Sie einen Terminvorschlag. Spätestens jetzt ist es an der Zeit, sich mit der Dienststellenleitung in Verbindung zu setzen – die nötigen Unterlagen sind im Dienstweg einzureichen. Es ist abzustimmen, ob dem von der Krankenversicherung angegebenen Termin zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (VBG § 24; LLDG § 67). Sollte das der Fall sein, ist der Aufenthalt gegebenenfalls zu verschieben. Eine Dienstfreistellung für einen Kur- oder Rehaaufenthalt gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Die Bewilligung seitens der Krankenversicherung einer Reha ist im Regelfall sechs Monate gültig, die Bewilligung einer Kur ist zwölf Monate gültig.

Je nach Krankenversicherung ist bei Inanspruchnahme einer Kur/stationären Rehabilitation ein täglicher Zuzahlungsbetrag zu leisten. Die Höhe hängt vom monatlichen Bruttoeinkommen ab.

Die Krankenversicherungsträger bieten auf ihren Websites detaillierte Infos; bitte nehmen Sie diese in Anspruch. ●



Schon gehört?

Leistungen der GÖD, die du vielleicht noch gar nicht kennst!

Invaliditäts-Versicherung und Unterstützung für Spitalsaufenthalte

Unfälle passieren immer wieder! Falls es einmal nicht gut ausgehen sollte, gibt es von der GÖD verschiedene Leistungen, die die eine oder an dere finanzielle Härte abfedern können.

Die Beantragung ist denkbar einfach! Loggen Sie sich online im GÖD-Mitgliederbereich ein und finden Sie die Formulare unter goed.at/mitgliederbereich/formulare-herunterladen/soziale-betreuung – einfach ausfüllen und direkt an die GÖD weiterleiten, oder über die jeweilige Landesleitung abwickeln. Eure Personalvertreter:innen sind euch bei der Bearbeitung gerne behilflich.



Gerald Kaiblinger,
ZA-Vorsitzender
Oberösterreich

Spitalgeld-Versicherung für alle Mitglieder

Im Falle eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes (sowohl Freizeit- als auch Berufsunfall) erhalten Sie als aktives Mitglied und Pensionist:in € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert. Das Maximum beträgt € 308,- (= 77 Tage).

In meinem konkreten Fall habe ich nach einem Arbeitsunfall für die Aufenthalte im Krankenhaus und in der Rehaklinik € 132,- von der Solidaritätsversicherung erhalten. Die Beantragung war unkompliziert und mit dem Betrag konnte ich einen Teil des Selbstbehaltes abdecken.

Invaliditäts-Versicherung

Im Falle einer freizeitunfallbedingten Invalidität eines **nicht im Ruhestand befindlichen Mitgliedes** gebührt bei Totalinvalidität folgende Leistung (bei Teilinvalidität dem Grad entsprechend anteilige Leistung) bei einer Mitgliedschaftsdauer von mind. 3 bis 10 Jahren € 3.200,-, über 10 bis 25 Jahren: € 4.800,-, über 25 Jahren € 6.400,-.

Die Beträge sind als Unterstützung im Rahmen der Solidaritätsversicherung gedacht und dienen zusätzlich zu den privaten Versicherungen als Unterstützung für GÖD-Mitglieder.



Anton-Proksch-Fonds und Karl-Maisel-Fonds

Die beiden Fonds bieten Unterstützungen an kranke bzw. körperlich beeinträchtigte Gewerkschaftsmitglieder, insbesondere bei Bedürftigkeit aufgrund langer schwerer Krankheit, hoher Kosten für Heil- und Behelfsmittel, Umbauten anlässlich einer Behinderung oder beim Kauf eines behindertengerechten Autos durch einen begünstigten Behinderten.

Die Unterstützung wird einmal in vier Jahren gewährt, Unterstützungen des Karl-Maisel-Fonds erst nach einer Mitgliedschaftsdauer von zwei Jahren.

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort